



2023/0124(COD)

24.1.2024

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des
Rates über Detergenzien und Tenside, zur Änderung der Verordnung (EU)
2019/1020 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004
(COM(2023)0217 – C9-0154/2023 – 2023/0124(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Maria da Graça Carvalho

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Einleitung

Detergenzien sind Teil des täglichen Lebens aller Unionsbürger. Angesichts der bei der Bewertung der Detergenzienverordnung im Jahr 2019 festgestellten Schwachstellen und des Umstands, dass ein kohärenter und solider Rechtsrahmen von wesentlicher Bedeutung ist, um den ökologischen und digitalen Wandel zu beschleunigen, begrüßt die Verfasserin der Stellungnahme den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien und Tenside, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004.

Unter Berücksichtigung der geteilten und ausschließlichen Zuständigkeiten des IMCO-Ausschusses beziehen sich die eingereichten Änderungsanträge in erster Linie auf folgende drei Bereiche: die CE-Kennzeichnung, den digitalen Produktpass und die digitale Kennzeichnung. Die Verfasserin hat die Stellungnahme unter Berücksichtigung fünf wesentlicher Grundsätze ausgearbeitet: **Verbraucherschutz, Verringerung des Verwaltungsaufwands bzw. der Bürokratie, Vereinfachung der Anforderungen, Transparenz und Förderung von Innovation.**

1) CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung ist ein Instrument, mit dem die Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften nachgewiesen wird. Gemäß diesen Vorschriften fallen Konformitätsbewertungen und Erklärungen über die Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften in die Zuständigkeit der Hersteller, ohne dass eine vorherige Prüfung durch die zuständigen Behörden erfolgt. Darüber hinaus werden die Hersteller die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung mithilfe des digitalen Produktpasses nachweisen. Angesichts dessen ist die Verfasserin der Ansicht, dass die CE-Kennzeichnung dem Produkt keinen Mehrwert verleihen und die Verbraucher nicht schützen würde, sondern stattdessen mehr Bürokratie, einen höheren Verwaltungsaufwand und eine Überschneidung der Konformitätsverfahren zur Folge hätte. Daher wird vorgeschlagen, die Bezugnahmen darauf zu streichen.

2) Digitaler Produktpass

Die Kommission schlägt vor, dass für jede Charge ein digitaler Produktpass erstellt wird. Um für mehr Effizienz zu sorgen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, wird in der Stellungnahme jedoch empfohlen, dass sich der digitale Produktpass auf ein bestimmtes Produktmodell bezieht. Auch die Möglichkeit eines neuen Produktpasses für eine bestimmte Charge wird vorgesehen, nämlich wenn sich die Produktformel oder -zusammensetzung geändert hat.

Ferner wird dargelegt, dass der digitale Produktpass durch Synergieeffekte harmonisch neben anderen Produktpässen, die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen sind, bestehen sollte. Dazu sollten die verschiedenen, in unterschiedlichen Rechtsvorschriften der Union vorgeschriebenen Elemente in einem einzigen digitalen Produktpass zusammengeführt werden.

3) Digitale Kennzeichnung:

Zum Schutz der Verbraucher wird ein hybrides Kennzeichnungssystem vorgeschlagen, das ein physisches und ein digitales Etikett umfasst, um die Lesbarkeit zu verbessern und eine Vereinfachung des Etiketts sicherzustellen. Das physische Etikett umfasst Informationen über die Dosierung, Gesundheits- und Sicherheitsinformationen sowie Informationen über den Hersteller, die in vereinfachter und gut lesbarer Form angegeben sind, während das digitale

Etikett alle anderen einschlägigen Informationen enthält. Anstelle überfüllter, schwer lesbarer Etiketten werden ein besseres Verständnis, eine bessere Lesbarkeit und Zugänglichkeit sowie eine verbesserte Wirksamkeit der Kommunikation von Sicherheits- und Nutzungsinformationen gegenüber den Endnutzern angestrebt.

Die Verfasserin ist der Auffassung, dass das digitale Etikett und der digitale Produktpass über denselben Datenträger abrufbar sein müssen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Folgendes zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Alle Wirtschaftsakteure, die Teil der Liefer- und Handelskette sind, sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass sie nur Detergenzien und Tenside auf dem Unionsmarkt bereitstellen, die mit dieser Verordnung übereinstimmen. Es ist eine klare und verhältnismäßige Verteilung der Pflichten vorzusehen, die auf die einzelnen Wirtschaftsakteure je nach ihrer Rolle in der Liefer- und Handelskette entfallen.

Geänderter Text

(14) Alle Wirtschaftsakteure, die Teil der Liefer- und Handelskette sind, sollten geeignete **und wirksame** Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass sie nur Detergenzien und Tenside auf dem Unionsmarkt bereitstellen, die mit dieser Verordnung übereinstimmen. Es ist eine klare und verhältnismäßige Verteilung der Pflichten vorzusehen, die auf die einzelnen Wirtschaftsakteure je nach ihrer Rolle in der Liefer- und Handelskette entfallen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Um den Herstellern die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Verordnung zu erleichtern, sollten die in der Union niedergelassenen Hersteller die Möglichkeit haben, einen Bevollmächtigten zu benennen, der bestimmte Aufgaben in ihrem Namen wahrnimmt. Um eine klare und verhältnismäßige Verteilung der Verantwortlichkeiten zwischen dem Hersteller und dem Bevollmächtigten zu gewährleisten, ist es darüber hinaus erforderlich, die Liste der Aufgaben festzulegen, mit denen die Hersteller den

Geänderter Text

(17) Um den Herstellern die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Verordnung zu erleichtern, sollten die in der Union niedergelassenen Hersteller die Möglichkeit haben, einen Bevollmächtigten zu benennen, der bestimmte Aufgaben in ihrem Namen wahrnimmt. **Eine derartige Benennung sollte nur gültig sein, wenn sie vom Bevollmächtigten schriftlich angenommen wird.** Um eine klare und verhältnismäßige Verteilung der Verantwortlichkeiten zwischen dem Hersteller und dem Bevollmächtigten zu

Bevollmächtigten betrauen können sollten. Um die Durchsetzbarkeit und Wirksamkeit der Anforderungen in Bezug auf die Überwachung des Markts zu gewährleisten und sicherzustellen, dass nur konforme Detergenzien und Tenside in der Union in Verkehr gebracht werden, sollte die Benennung eines Bevollmächtigten obligatorisch sein, wenn der Hersteller außerhalb der Union ansässig ist.

gewährleisten, ist es darüber hinaus erforderlich, die Liste der Aufgaben festzulegen, mit denen die Hersteller den Bevollmächtigten betrauen können sollten. Um die Durchsetzbarkeit und Wirksamkeit der Anforderungen in Bezug auf die Überwachung des Markts zu gewährleisten und sicherzustellen, dass nur konforme Detergenzien und Tenside in der Union in Verkehr gebracht werden, sollte die Benennung eines Bevollmächtigten obligatorisch sein, wenn der Hersteller außerhalb der Union ansässig ist.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Um das Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten und sicherzustellen, dass das Ziel eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus erreicht wird, muss gewährleistet werden, dass auch Detergenzien und Tenside aus Drittländern, die auf den Unionsmarkt gelangen, dieser Verordnung entsprechen. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass die Hersteller geeignete Konformitätsbewertungsverfahren für diese Produkte durchgeführt haben. Es ist weiterhin notwendig, Vorschriften festzulegen, sodass von Importeuren in Verkehr gebrachte Detergenzien und Tenside den Anforderungen dieser Verordnung genügen, und dass die von den Herstellern erstellte Dokumentation **und, soweit erforderlich, die CE-Kennzeichnung** den zuständigen einzelstaatlichen Behörden für Kontrollzwecke zur Verfügung **stehen**. Es sollte auch vorgesehen werden, dass Importeure gegebenenfalls sicherstellen, dass für diese Produkte ein Produktpass vorliegt.

Geänderter Text

(19) Um das Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten und sicherzustellen, dass das Ziel eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus erreicht wird, muss gewährleistet werden, dass auch Detergenzien und Tenside aus Drittländern, die auf den Unionsmarkt gelangen, dieser Verordnung entsprechen. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass die Hersteller geeignete Konformitätsbewertungsverfahren für diese Produkte durchgeführt haben. Es ist weiterhin notwendig, Vorschriften festzulegen, sodass von Importeuren in Verkehr gebrachte Detergenzien und Tenside den Anforderungen dieser Verordnung genügen, und dass die von den Herstellern erstellte Dokumentation den zuständigen einzelstaatlichen Behörden für Kontrollzwecke zur Verfügung **steht**. Es sollte auch vorgesehen werden, dass Importeure gegebenenfalls sicherstellen, dass für diese Produkte ein Produktpass vorliegt.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Da die Importeure eine Schlüsselrolle bei der Gewährleistung der Konformität importierter Detergenzien und Tenside auf dem Unionsmarkt spielen, sollten die Importeure, wenn sie ein Detergens oder Tensid in Verkehr bringen, auf dem Produkt ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke sowie ihre Postanschrift und, **sofern verfügbar, elektronische Kommunikationsmittel** angeben, **über die sie kontaktiert werden können**.

Geänderter Text

(20) Da die Importeure eine Schlüsselrolle bei der Gewährleistung der Konformität importierter Detergenzien und Tenside auf dem Unionsmarkt spielen, sollten die Importeure, wenn sie ein Detergens oder Tensid in Verkehr bringen, auf dem Produkt ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke sowie ihre Postanschrift und **ihre E-Mail-Adresse** angeben.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Da Händler und Importeure dem Markt nahestehen und eine wichtige Rolle für die Sicherstellung der Produktkonformität spielen, sollten sie in Marktüberwachungsaufgaben der zuständigen nationalen Behörden eingebunden werden und bereit sein, aktiv mitzuwirken, indem sie diesen Behörden alle nötigen Informationen **zu dem** betreffenden Detergens oder **Tensid** zur Verfügung stellen.

Geänderter Text

(22) Da Händler und Importeure dem Markt nahestehen und eine wichtige Rolle für die Sicherstellung der Produktkonformität spielen, sollten sie in Marktüberwachungsaufgaben der zuständigen nationalen Behörden eingebunden werden und bereit sein, aktiv mitzuwirken, indem sie diesen Behörden alle nötigen Informationen **über die Konformität des** betreffenden Detergens oder **Tensids** zur Verfügung stellen, **sofern ein begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde vorliegt, das sich eindeutig und konkret auf ein von einem Händler auf dem Markt bereitgestelltes Detergens bezieht**.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24) Die CE-Kennzeichnung bringt die Konformität eines Detergens mit dieser Verordnung zum Ausdruck und ist die sichtbare Folge eines ganzen Prozesses, der die Konformitätsbewertung im weiteren Sinne umfasst. Mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶ sind die allgemeinen Prinzipien für die CE-Kennzeichnung festgelegt. Die genannte Verordnung sollte für die unter die vorliegende Verordnung fallenden Detergenzien gelten, um sicherzustellen, dass Produkte, die in der Union frei verkehren dürfen, Anforderungen genügen, die ein hohes Niveau beim Schutz der öffentlichen Interessen wie etwa der Gesundheit und der Umwelt gewährleisten. Im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sollte die CE-Kennzeichnung die einzige Konformitätskennzeichnung sein, die darauf hinweist, dass das Detergens mit den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union übereinstimmt.

entfällt

³⁶ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Die Etiketten enthalten wichtige Verwendungs- und Sicherheitsinformationen für die Nutzer, wie beispielsweise das Vorhandensein von Haut- oder Inhalationsallergenen (z. B. allergene Duftstoffe, Konservierungsstoffe oder Enzyme) in Detergenzien und Tensiden. Durch die Angabe auf den Etiketten von Detergenzien und Tensiden, dass diese Stoffe enthalten sind, können Nutzer mit Allergien oder allergischen Veranlagungen eine sachkundige Entscheidung treffen, und mögliche Reaktionen im Zusammenhang mit der Verwendung von Detergenzien und Tensiden werden so verringert. Es ist daher notwendig, Kennzeichnungsvorschriften für Detergenzien und Tenside festzulegen.

Geänderter Text

(26) Die Etiketten enthalten wichtige Verwendungs-, **Gesundheits-** und Sicherheitsinformationen für die Nutzer, wie beispielsweise das Vorhandensein von Haut- oder Inhalationsallergenen (z. B. allergene Duftstoffe, Konservierungsstoffe oder Enzyme) in Detergenzien und Tensiden. Durch die Angabe auf den Etiketten von Detergenzien und Tensiden, dass diese Stoffe enthalten sind, können Nutzer mit Allergien oder allergischen Veranlagungen eine sachkundige Entscheidung treffen, und mögliche Reaktionen im Zusammenhang mit der Verwendung von Detergenzien und Tensiden werden so verringert. Es ist daher notwendig, Kennzeichnungsvorschriften für Detergenzien und Tenside festzulegen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Auf den Etiketten von für den Verbraucher bestimmten Waschmitteln und Maschinengeschirrspülmitteln sollten Informationen über die richtige Menge des Detergens, die der Verbraucher bei der Reinigung verwenden muss, d. h. Dosierungsangaben, angegeben werden, um einen **möglichen** übermäßigen Gebrauch von Detergenzien zu verhindern und so die Gesamtmenge an Detergenzien und Tensiden, die in die Umwelt gelangt, zu verringern.

Geänderter Text

(30) Auf den Etiketten von für den Verbraucher bestimmten Waschmitteln und Maschinengeschirrspülmitteln sollten Informationen über die richtige Menge des Detergens, die der Verbraucher bei der Reinigung verwenden muss, d. h. Dosierungsangaben, angegeben werden, um einen übermäßigen Gebrauch von Detergenzien zu verhindern und so die Gesamtmenge an Detergenzien und Tensiden, die in die Umwelt gelangt, zu verringern.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30 a (neu)

(30a) Um sicherzustellen, dass die auf der Verpackung verwendete Sprache für die Endverbraucher leicht zu verstehen ist, könnten die Mitgliedstaaten die gleichen Anforderungen anwenden, die auch in Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel festgelegt sind.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

(31) Digitale Kennzeichnungen können die Übermittlung von Kennzeichnungsangaben verbessern, da durch sie eine Überfülle von Informationen auf Etiketten verhindert wird und die Nutzer zudem auf verschiedene, nur in digitalen Formaten verfügbare Leseoptionen zurückgreifen können, etwa größere Schrift, automatische Suche, Sprachausgabe oder Übersetzung in andere Sprachen. Die Bereitstellung digitaler Etiketten könnte auch zu einer effizienteren Bewältigung der Kennzeichnungspflichten durch die Wirtschaftsakteure führen, da sie die Aktualisierung der Kennzeichnungsinformationen erleichtert, die Kennzeichnungskosten senkt und eine gezieltere Information der Nutzer ermöglicht. Daher sollte es den Wirtschaftsakteuren gestattet sein, bestimmte Kennzeichnungsinformationen **nur** über die digitale Kennzeichnung bereitzustellen, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind, um ein hohes Schutzniveau für die Nutzer von Detergenzien zu gewährleisten.

(31) Digitale Kennzeichnungen können die Übermittlung von Kennzeichnungsangaben verbessern, da durch sie eine Überfülle von Informationen auf Etiketten verhindert wird und die Nutzer zudem auf verschiedene, nur in digitalen Formaten verfügbare Leseoptionen zurückgreifen können, etwa größere Schrift, automatische Suche, Sprachausgabe oder Übersetzung in andere Sprachen. Die Bereitstellung digitaler Etiketten könnte auch zu einer effizienteren Bewältigung der Kennzeichnungspflichten durch die Wirtschaftsakteure, **insbesondere KMU**, führen, **indem ein einfacherer Rahmen geschaffen wird**, da sie die Aktualisierung der Kennzeichnungsinformationen erleichtert, die Kennzeichnungskosten senkt und eine gezieltere Information der Nutzer ermöglicht. Daher sollte es den Wirtschaftsakteuren gestattet sein, bestimmte Kennzeichnungsinformationen über die digitale Kennzeichnung bereitzustellen, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind, um ein hohes Schutzniveau für die Nutzer von Detergenzien zu gewährleisten, **wobei**

sicherzustellen ist, dass Elemente, die die Gesundheit und Sicherheit betreffen, weiterhin auf dem physischen Etikett bereitgestellt werden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(31a) Die digitale Kennzeichnung könnte die Lesbarkeit, Benutzerfreundlichkeit und Verständlichkeit der Etiketten für die Verbraucher, einschließlich schutzbedürftiger und sehbehinderter Verbraucher, verbessern.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(32) Um den Wirtschaftsakteuren keinen unnötigen Verwaltungsaufwand aufzubürden und da das digitale Etikett in den meisten Fällen nur eine Ergänzung zum physischen Etikett ist, sollten die Wirtschaftsakteure selbst entscheiden können, ob sie digitale Etiketten verwenden oder alle Informationen nur auf einem physischen Etikett angeben wollen. Die Entscheidung für ein digitales Etikett sollte den Herstellern und Importeuren überlassen bleiben, die für die Bereitstellung der korrekten Kennzeichnungsinformationen verantwortlich sind.

(32) Um den Wirtschaftsakteuren, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, keinen unnötigen Verwaltungsaufwand aufzubürden, wäre eine Vereinfachung der Kennzeichnungsanforderungen im Rahmen dieser Verordnung für die Industrie und die Endnutzer von Vorteil.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Die digitale Kennzeichnung könnte auch eine Herausforderung für benachteiligte Bevölkerungsgruppen ohne oder mit unzureichenden digitalen Kenntnissen darstellen und zu einer Verstärkung der digitalen Kluft führen. Aus diesem Grund sollten die spezifischen Informationen, die *nur* auf einem digitalen Etikett zu finden sind, den aktuellen Stand der Digitalisierung der Gesellschaft und die besondere Situation der Nutzer von Detergenzien widerspiegeln. Darüber hinaus sollten alle Angaben zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt sowie die Mindestgebrauchsanweisungen für Detergenzien auf dem physischen Etikett verbleiben, damit alle Endnutzer vor dem Kauf des Detergens eine sachkundige Entscheidung treffen können und die sichere Handhabung des Detergens gewährleistet werden kann.

Geänderter Text

(33) Die digitale Kennzeichnung könnte auch eine Herausforderung für benachteiligte Bevölkerungsgruppen ohne oder mit unzureichenden digitalen Kenntnissen darstellen und zu einer Verstärkung der digitalen Kluft führen. ***Die unterschiedlichen Grade der Digitalisierung in den Mitgliedstaaten sollten ebenfalls berücksichtigt werden.*** Aus diesem Grund sollten die spezifischen Informationen, die auf einem digitalen Etikett zu finden sind, den aktuellen Stand der Digitalisierung der Gesellschaft und die besondere Situation der Nutzer von Detergenzien widerspiegeln. ***Digitale Etiketten sollten immer eine zusätzliche Option für Endnutzer mit unzureichenden digitalen Kompetenzen bieten, z. B. einen KI-Sprachassistenten, der das Etikett vorliest.*** Darüber hinaus sollten alle Angaben zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt, ***auch über das Vorhandensein von Allergenen,*** sowie die Mindestgebrauchsanweisungen für Detergenzien auf dem physischen Etikett verbleiben, damit alle Endnutzer vor dem Kauf des Detergens eine sachkundige Entscheidung treffen können und die sichere Handhabung des Detergens gewährleistet werden kann.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) ***Eine Ausnahme sollte jedoch für Detergenzien vorgesehen werden, die an Endnutzer in Form einer Nachfüllung verkauft werden.*** Um nicht nur die Vorteile der Digitalisierung in vollem

Geänderter Text

(34) Um nicht nur die Vorteile der Digitalisierung in vollem Umfang nutzen zu können, sondern auch die großen Umweltvorteile in Bezug auf die Verringerung von Verpackungen und des

Umfang nutzen zu können, sondern auch die großen Umweltvorteile in Bezug auf die Verringerung von Verpackungen und des damit verbundenen Verpackungsmülls, die der Verkauf in nachfüllbaren Behältern bietet, *sollte es erlaubt sein, alle Kennzeichnungsinformationen mit Ausnahme der Dosierungsanweisungen bei für den Verbraucher bestimmten Waschmitteln digital bereitzustellen.*

damit verbundenen Verpackungsmülls, die der Verkauf in nachfüllbaren Behältern bietet, *sollten die Hersteller dafür verantwortlich sein, das Faltblatt oder den Aufkleber mit den Kennzeichnungsinformationen bereitzustellen, während der Einzelhändler für die Aushändigung dieses Faltblatts an den Verbraucher oder die Anbringung des Aufklebers auf der wiederbefüllten Flasche verantwortlich sein sollte.*

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Wirtschaftsakteure, die Detergenzien auf dem Markt bereitstellen, zu gewährleisten und die Endnutzer zu schützen, sollten allgemeine Anforderungen an die digitale Kennzeichnung festgelegt werden. So sollten die Wirtschaftsakteure beispielsweise einen freien und leichten Zugang zu digitalen Etiketten gewährleisten und dafür sorgen, dass die gemäß dieser Verordnung vorgeschriebenen Kennzeichnungsinformationen von anderen Informationen getrennt werden.

Geänderter Text

(35) Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Wirtschaftsakteure, die Detergenzien auf dem Markt bereitstellen, zu gewährleisten und die Endnutzer zu schützen, sollten allgemeine Anforderungen an die digitale Kennzeichnung festgelegt werden. So sollten die Wirtschaftsakteure beispielsweise einen freien und leichten Zugang zu digitalen Etiketten gewährleisten, *die anhand von höchstens zwei Schaltflächen oder Klicks abrufbar sein sollten*, und dafür sorgen, dass die gemäß dieser Verordnung vorgeschriebenen Kennzeichnungsinformationen von anderen Informationen getrennt werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) In Anbetracht der derzeitigen

Geänderter Text

(36) In Anbetracht der derzeitigen

Entwicklung der digitalen Fähigkeiten sollten die Wirtschaftsakteure den Endnutzern die Kennzeichnungsinformationen auch auf alternativen Wegen zur Verfügung stellen, wenn sie keinen Zugang zum digitalen Etikett haben. Diese Verpflichtung sollte als Sicherheitsmaßnahme auferlegt werden, um mögliche Risiken zu verringern, die sich aus der Nichtverfügbarkeit der Kennzeichnungsinformationen ergeben, insbesondere bei Nachfülldetergenzien, **bei denen alle Informationen in einem digitalen Etikett zur Verfügung gestellt werden können.**

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Entwicklung der digitalen Fähigkeiten sollten die Wirtschaftsakteure den Endnutzern die Kennzeichnungsinformationen auch auf alternativen Wegen zur Verfügung stellen, wenn sie keinen Zugang zum digitalen Etikett haben. Diese Verpflichtung sollte als Sicherheitsmaßnahme auferlegt werden, um mögliche Risiken zu verringern, die sich aus der Nichtverfügbarkeit der Kennzeichnungsinformationen ergeben, insbesondere bei Nachfülldetergenzien.

Geänderter Text

(39a) Um Kosten für Unternehmen und die Öffentlichkeit, die in keinem Verhältnis zu den allgemeinen Vorteilen stehen, zu vermeiden, sollte sich der Produktpass standardmäßig auf ein bestimmtes Produktmodell beziehen, das eine Kombination aus der Produktbezeichnung und der eindeutigen Formel des Detergens umfasst. Bei Änderungen der Formel oder bei unterschiedlichen Zusammensetzungen je nach Charge sollte sich der Produktpass auf eine bestimmte Charge beziehen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

(43) Wenn andere für Detergenzien oder Tenside geltende Rechtsvorschriften der

Geänderter Text

(43) Wenn andere für Detergenzien oder Tenside geltende Rechtsvorschriften der

Union einen Produktpass vorschreiben, sollte für Detergenzien und Tenside ein einziger Produktpass zur Verfügung stehen, der die nach dieser Verordnung und den anderen Rechtsvorschriften der Union erforderlichen Informationen enthält.

Union einen Produktpass vorschreiben, sollte für Detergenzien und Tenside ein einziger Produktpass zur Verfügung stehen, der die nach dieser Verordnung und den anderen Rechtsvorschriften der Union erforderlichen Informationen enthält.

Darüber hinaus sollten die Anforderungen an die technische Gestaltung des Produktpasses für Detergenzien und Tenside mit den in anderen EU-Rechtsvorschriften vorgesehenen, gesonderten Kriterien für die technische Gestaltung vereinbar sein.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 44

Vorschlag der Kommission

(44) Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Herstellern wie Nutzern klar gemacht wird, dass der Hersteller durch Erstellung des Produktpasses für ein Detergens oder Tensid ***und, soweit erforderlich, das Anbringen der CE-Kennzeichnung*** erklärt, dass dieses Detergens oder Tensid mit allen geltenden Vorschriften übereinstimmt, und dass der Hersteller die volle Verantwortung hierfür übernimmt.

Geänderter Text

(44) Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Herstellern wie Nutzern klar gemacht wird, dass der Hersteller durch Erstellung des Produktpasses für ein Detergens oder Tensid erklärt, dass dieses Detergens oder Tensid mit allen geltenden Vorschriften übereinstimmt, und dass der Hersteller die volle Verantwortung hierfür übernimmt.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 45

Vorschlag der Kommission

(45) Für den Fall, dass bestimmte Informationen ***nur*** in digitaler Form bereitgestellt werden, muss klargestellt werden, dass diese Informationen gesondert und klar voneinander getrennt, aber über einen einzigen Datenträger

Geänderter Text

(45) Für den Fall, dass bestimmte Informationen in digitaler Form bereitgestellt werden, muss klargestellt werden, dass diese Informationen gesondert und klar voneinander getrennt, aber über einen einzigen Datenträger

bereitgestellt werden müssen. Dies wird die Arbeit der Marktüberwachungsbehörden erleichtern, aber auch den Endnutzern Klarheit über die verschiedenen Informationen verschaffen, die ihnen in digitaler Form zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 62

Vorschlag der Kommission

(62) Mit dieser Verordnung wird die Möglichkeit eingeführt, **in bestimmten Situationen alle oder** einen Teil der obligatorischen Kennzeichnungsvorschriften nur in Form **digitaler Etiketten** bereitzustellen, und die Erstellung eines digitalen Produktpasses für Detergenzien und Tenside wird vorgeschrieben. Es muss daher ein ausreichender Zeitraum vorgesehen werden, damit die Wirtschaftsakteure ihren Verpflichtungen aus dieser Verordnung nachkommen und die Mitgliedstaaten die für die Anwendung der Verordnung erforderliche Infrastruktur aufbauen können und die Kommission die Einführung der technischen Anforderungen für den Produktpass vorbereiten kann. Für den Beginn der Anwendung dieser Verordnung ist deshalb ein Zeitpunkt zu wählen, zu dem die Vorbereitungen nach vernünftigem Ermessen abgeschlossen sein können.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 62 a (neu)

bereitgestellt werden müssen. Dies wird die Arbeit der Marktüberwachungsbehörden erleichtern, aber auch den Endnutzern Klarheit über die verschiedenen Informationen verschaffen, die ihnen in digitaler Form zur Verfügung stehen.

Geänderter Text

(62) Mit dieser Verordnung wird die Möglichkeit eingeführt, einen Teil der obligatorischen Kennzeichnungsvorschriften nur in Form **eines digitalen Etiketts** bereitzustellen, und die Erstellung eines digitalen Produktpasses für Detergenzien und Tenside wird vorgeschrieben. Es muss daher ein ausreichender Zeitraum vorgesehen werden, damit die Wirtschaftsakteure ihren Verpflichtungen aus dieser Verordnung nachkommen und die Mitgliedstaaten die für die Anwendung der Verordnung erforderliche Infrastruktur aufbauen können und die Kommission die Einführung der technischen Anforderungen für den Produktpass vorbereiten kann. Für den Beginn der Anwendung dieser Verordnung ist deshalb ein Zeitpunkt zu wählen, zu dem die Vorbereitungen nach vernünftigem Ermessen abgeschlossen sein können.

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(62a) Um die Kohärenz zwischen der digitalen Kennzeichnung und dem digitalen Produktpass sicherzustellen, sollten Wirtschaftsakteure, die eine digitale Kennzeichnung bereitstellen, nur einen einzigen Datenträger für den Zugriff auf das digitale Etikett und den digitalen Produktpass nutzen, wodurch die Verwendung durch den Endnutzer erleichtert wird.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) „Bereitstellung auf dem Markt“ jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit;

(13) „Bereitstellung auf dem Markt“ jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe **eines Detergens oder Tensids** zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit;

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14) „Inverkehrbringen“ die erste Bereitstellung auf dem Unionsmarkt;

(14) „Inverkehrbringen“ die erste Bereitstellung **eines Detergens oder Tensids** auf dem Unionsmarkt;

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission

(16) „Bevollmächtigter“ jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen;

Geänderter Text

(16) „Bevollmächtigter“ jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben ***im Hinblick auf die Erfüllung der Pflichten des Herstellers gemäß dieser Verordnung*** wahrzunehmen;

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19

Vorschlag der Kommission

(19) „Wirtschaftsakteur“ den Hersteller, den Bevollmächtigten des Herstellers, den Importeur oder den ***Händler***;

Geänderter Text

(19) „Wirtschaftsakteur“ den Hersteller, den Bevollmächtigten des Herstellers, den Importeur, ***den Händler oder jede andere natürliche oder juristische Person, die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Herstellung von Produkten, deren Bereitstellung auf dem Markt oder deren Inbetriebnahme gemäß den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union und dieser Verordnung unterliegt***;

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 20

Vorschlag der Kommission

(20) „Marktüberwachung“ die von den Marktüberwachungsbehörden durchgeführten Tätigkeiten und von ihnen getroffenen Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass die Produkte den ***Anforderungen*** dieser Verordnung genügen;

Geänderter Text

(20) „Marktüberwachung“ die von den Marktüberwachungsbehörden durchgeführten Tätigkeiten und von ihnen getroffenen Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass die Produkte den ***in*** dieser Verordnung ***oder anderen geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union festgelegten Anforderungen*** genügen ***und das in diesen***

*Rechtsvorschriften erfasste öffentliche
Interesse geschützt wird;*

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21

Vorschlag der Kommission

(21) „Marktüberwachungsbehörde“ eine **Marktaufsichtsbehörde gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2019/1020;**

Geänderter Text

(21) „Marktüberwachungsbehörde“ eine **Marktüberwachungsbehörde im Sinne des Artikels 3 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2019/1020, die für die Organisation und Durchführung der Marktüberwachung im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats zuständig ist;**

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 24

Vorschlag der Kommission

(24) „**CE-Kennzeichnung**“ eine **Kennzeichnung, mit der der Hersteller erklärt, dass das Detergens den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union über die Anbringung der Kennzeichnung festgelegt sind;**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 25

Vorschlag der Kommission

(25) „Korrekturmaßnahme“ eine Maßnahme im Sinne von Artikel 3 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2019/1020;

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 28

Vorschlag der Kommission

(28) „eindeutige Produktkennung“ eine eindeutige Zeichenfolge zur Identifizierung von Produkten, die auch einen Weblink zum Produktpass ermöglicht;

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 29

Vorschlag der Kommission

(29) „eindeutige Kennung des Wirtschaftsakteurs“ eine eindeutige Zeichenfolge zur Identifizierung der an der Wertschöpfungskette von Produkten beteiligten *Wirtschaftsakteure*;

Geänderter Text

(29) „eindeutige Kennung des Wirtschaftsakteurs“ eine eindeutige Zeichenfolge zur Identifizierung der an der Wertschöpfungskette von Produkten beteiligten *Akteure*;

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(34a) „Modell“ eine bestimmte Art von Detergens oder Tensid, die eine Kombination aus der Produktbezeichnung und der eindeutigen Formel im Einklang mit dem eindeutigen Formelidentifikator (UFI) gemäß Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 umfasst, unabhängig davon, ob gemäß jener Verordnung ein UFI-Code erforderlich ist.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Hersteller erstellen die technischen Unterlagen nach Anhang IV und führen das in diesem Anhang genannte Konformitätsbewertungsverfahren durch.

Geänderter Text

Vor dem Inverkehrbringen eines Detergens oder Tensids nehmen die Hersteller *eine interne Risikoanalyse vor*, erstellen die technischen Unterlagen nach Anhang IV und führen das in diesem Anhang genannte Konformitätsbewertungsverfahren durch.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) soweit erforderlich, die CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 14 anbringen,

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Hersteller *bewahren* die technischen Unterlagen und den Produktpass zehn Jahre lang *auf*, nachdem das Detergens oder das Tensid, das Gegenstand dieser Unterlagen oder des Produktpasses ist, in Verkehr gebracht wurde.

Geänderter Text

3. Die Hersteller *erstellen* die technischen Unterlagen und den Produktpass *und halten diese* zehn Jahre lang, nachdem das Detergens oder das Tensid, das Gegenstand dieser Unterlagen oder des Produktpasses ist, in Verkehr gebracht wurde, *auf dem aktuellen Stand*.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Hersteller nehmen, falls dies angesichts der Wirkung eines Detergens oder Tensids oder der von diesem ausgehenden Risiken als zweckmäßig erscheint, Stichproben von **solchen, auf dem Markt bereitgestellten** Detergenzien oder Tensiden, nehmen Prüfungen vor und führen **erforderlichenfalls** ein Verzeichnis der Beschwerden über nichtkonforme Detergenzien oder Tenside und ein Verzeichnis der Rückrufe solcher Detergenzien oder Tenside und halten die Händler über diese Überwachung auf dem Laufenden.

Geänderter Text

Die Hersteller nehmen, falls dies angesichts der Wirkung eines Detergens oder Tensids oder der von diesem ausgehenden Risiken als zweckmäßig **und verhältnismäßig** erscheint, Stichproben von Detergenzien oder Tensiden, nehmen Prüfungen vor und führen ein **internes** Verzeichnis der Beschwerden über nichtkonforme Detergenzien oder Tenside und ein Verzeichnis der Rückrufe solcher Detergenzien oder Tenside **oder anderer Korrekturmaßnahmen zur Herstellung der Konformität des Detergens oder Tensids** und halten die Händler über diese Überwachung auf dem Laufenden. **Das Verzeichnis wird den zuständigen nationalen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Im internen Beschwerdeverzeichnis werden lediglich diejenigen personenbezogenen Daten gespeichert, die der Hersteller benötigt, um die Beschwerde über ein mutmaßlich gefährliches Detergens oder Tensid prüfen zu können. Diese Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die Zwecke der Untersuchung erforderlich ist, und auf keinen Fall länger als fünf Jahre nach der Eingabe der Daten.**

Änderungsantrag 38

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Die Hersteller untersuchen eingereichte Beschwerden und erhaltene Informationen über Unfälle, die die Sicherheit von Produkten betreffen, die sie auf dem Markt bereitgestellt haben und die vom Beschwerdeführer als gefährlich bezeichnet wurden, und führen ein internes Verzeichnis dieser Beschwerden sowie von

Geänderter Text

Produktrückrufen und etwaigen Korrekturmaßnahmen, die ergriffen wurden, um die Konformität des Detergens bzw. Tensids herzustellen.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 6 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) wenn das Detergens, für das bereits ein Datenblatt **angefordert** wurde, nicht mehr den in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen entspricht.

Geänderter Text

(b) wenn das Detergens, für das bereits ein Datenblatt **vorgelegt** wurde, nicht mehr den in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen entspricht.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Hersteller, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Detergens oder Tensid nicht dieser Verordnung entspricht, ergreifen **unverzüglich** die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Detergens oder Tensids herzustellen oder es gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen. Sind Hersteller der Auffassung oder haben sie Grund zu der Annahme, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Detergens oder Tensid ein Risiko für die Gesundheit oder für die Umwelt birgt, so setzen sie unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Detergens oder Tensid auf dem Markt bereitgestellt haben, darüber in Kenntnis und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über eine etwaige Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

Geänderter Text

7. Hersteller, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen **nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung** in Verkehr gebrachtes Detergens oder Tensid nicht dieser Verordnung entspricht, ergreifen **ohne ungebührliche Verzögerung** die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Detergens oder Tensids herzustellen oder es gegebenenfalls **unverzüglich** zurückzunehmen oder zurückzurufen. Sind Hersteller der Auffassung oder haben sie Grund zu der Annahme, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Detergens oder Tensid ein Risiko für die Gesundheit oder für die Umwelt birgt, so setzen sie unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Detergens oder Tensid auf dem Markt bereitgestellt haben, darüber in Kenntnis und machen dabei ausführliche Angaben,

insbesondere über eine etwaige Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Die Hersteller stellen den betreffenden Wirtschaftsakteuren, einschließlich Händlern, Importeuren und Bevollmächtigten, in der betreffenden Lieferkette auf Verlangen alle einschlägigen Informationen über etwaige von ihnen festgestellte Konformitätsprobleme oder Risiken für die Gesundheit oder die Umwelt sowie über etwaige Korrekturmaßnahmen, Rückrufe und Rücknahmen zeitnah zur Verfügung.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8. Die Hersteller stellen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität des Detergens oder Tensids mit dieser Verordnung erforderlich sind, in Papierform **oder auf elektronischem Wege** in **einer Sprache** zur Verfügung, die von **dieser Behörde leicht verstanden werden kann**. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit einem Detergens oder Tensid verbunden sind, welches sie in Verkehr gebracht haben.

8. Die Hersteller stellen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität des Detergens oder Tensids mit dieser Verordnung erforderlich sind, **auf elektronischem Wege und auf Verlangen** in Papierform **in der/den Amtssprache(n) des Mitgliedstaats, in dem die Behörde angesiedelt ist**, zur Verfügung. Die **einschlägigen Informationen und Unterlagen sind innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang des Verlangens bereitzustellen**. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf

deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit einem Detergens oder Tensid verbunden sind, welches sie in Verkehr gebracht haben.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8a. Die Hersteller richten öffentlich zugängliche Kommunikationskanäle wie eine Telefonnummer, eine E-Mail-Adresse oder eine spezielle Rubrik auf ihrer Website ein und berücksichtigen dabei die Barrierefreiheitsanforderungen für Menschen mit Behinderungen, damit die Endnutzer Beschwerden oder Bedenken hinsichtlich einer möglichen Nichtkonformität von Produkten oder Sicherheitsprobleme vorbringen können.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Benennung ist nur gültig, wenn sie vom Bevollmächtigten schriftlich angenommen wird.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Ist der Hersteller nicht in der Union niedergelassen, darf das Detergens oder Tensid nur dann in der Union in Verkehr

2. Ist der Hersteller nicht in der Union niedergelassen, darf das Detergens oder Tensid nur dann in der Union in Verkehr

gebracht werden, wenn der Hersteller durch ein schriftliches Mandat einen Bevollmächtigten benennt.

gebracht werden, wenn der Hersteller *vor der Bereitstellung seiner Produkte auf dem Unionsmarkt* durch ein schriftliches Mandat einen Bevollmächtigten benennt.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Hersteller, die nicht in der Union niedergelassen sind, sollten den zuständigen nationalen Behörden die Postanschrift und E-Mail-Adresse ihres Bevollmächtigten mitteilen.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Das Mandat gestattet dem Bevollmächtigten, *mindestens* folgende Aufgaben wahrzunehmen:

Das Mandat gestattet dem Bevollmächtigten, folgende Aufgaben wahrzunehmen:

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde Aushändigung aller erforderlichen Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität des Detergens oder Tensids mit den Anforderungen dieser Verordnung an diese Behörde;

(c) auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde Aushändigung aller erforderlichen Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität des Detergens oder Tensids mit den Anforderungen dieser Verordnung an diese Behörde **innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang des Verlangens und in einer für diese**

Behörde leicht verständlichen EU-Amtssprache;

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörden Kooperation bei allen Maßnahmen zur Abwendung der Risiken, die mit einem Detergens oder Tensid verbunden sind, die zum Aufgabenbereich des Bevollmächtigten gehören;

Geänderter Text

(d) auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörden Kooperation bei allen Maßnahmen ***im Hinblick auf die Nichtkonformität eines Detergens oder Tensids oder*** zur Abwendung der Risiken, die mit einem Detergens oder Tensid verbunden sind, die zum Aufgabenbereich des Bevollmächtigten gehören;

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Beendigung des Mandats, wenn der Hersteller seinen Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung nicht nachkommt.

Geänderter Text

(e) Beendigung des Mandats, wenn der Hersteller seinen Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung nicht nachkommt, ***und Benachrichtigung der Marktüberwachungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Hersteller niedergelassen ist, ohne ungebührliche Verzögerung;***

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) Durchführung anderer Aufgaben, wenn dies im schriftlichen Mandat vorgesehen ist;

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(eb) wenn der Bevollmächtigte der Auffassung ist oder Grund zu der Annahme hat, dass ein Detergens oder Tensid gefährlich ist: Unterrichtung des Herstellers;

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe e c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ec) wenn sich der Bevollmächtigte ändert: Einrichtung von Verfahren, um eine wirksame Übertragung des Mandats sicherzustellen, sodass der neue Bevollmächtigte die mit dem Mandat verbundenen Aufgaben wahrnehmen kann.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Bevollmächtigte müssen über die geeigneten Mittel zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) das Detergens trägt die in Artikel 14 genannte CE-Kennzeichnung;

entfällt

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Ist ein Importeur der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein Detergens oder Tensid dieser Verordnung nicht entspricht, so bringt er dieses Detergens oder Tensid erst in Verkehr, wenn dessen Konformität hergestellt ist. Falls das Detergens oder Tensid ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt birgt, so unterrichtet der Importeur zudem den Hersteller und die Marktüberwachungsbehörden hierüber.

3. Ist ein Importeur der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein Detergens oder Tensid dieser Verordnung nicht entspricht, so bringt er dieses Detergens oder Tensid erst in Verkehr, wenn dessen Konformität hergestellt ist. Falls das Detergens oder Tensid ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt birgt, so unterrichtet der Importeur zudem **ohne ungebührliche Verzögerung** den Hersteller und die Marktüberwachungsbehörden hierüber.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Importeure geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke sowie die Postanschrift und die E-Mail-Adresse, unter denen sie kontaktiert werden können, auf dem Etikett des Detergens oder Tensids an. **Die Kontaktangaben sind in einer Sprache zu machen, die von den Endnutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann.**

4. Die Importeure geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke sowie die Postanschrift und die E-Mail-Adresse, unter denen sie kontaktiert werden können, auf dem Etikett des Detergens oder Tensids an. **Diese Informationen werden auf dem Produkt selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem Produkt beigegeführten Unterlagen angebracht. Die Kontaktangaben müssen klar, verständlich und lesbar sein.**

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die Importeure nehmen, falls dies angesichts der Wirkung eines Detergens oder Tensids oder der von diesen ausgehenden Risiken als zweckmäßig erscheint, Stichproben von solchen, **auf dem Markt bereitgestellten** Detergenzien und Tensiden, nehmen Prüfungen vor und führen **erforderlichenfalls** ein Verzeichnis der Beschwerden über nichtkonforme Detergenzien und Tenside und ein Verzeichnis der Rückrufe solcher Detergenzien und Tenside und halten die Händler über diese Überwachung auf dem Laufenden.

Geänderter Text

7. Die Importeure nehmen, falls dies angesichts der Wirkung eines Detergens oder Tensids oder der von diesen ausgehenden Risiken als zweckmäßig erscheint, Stichproben von solchen Detergenzien und Tensiden, nehmen Prüfungen vor und führen ein **internes** Verzeichnis der Beschwerden über nichtkonforme Detergenzien und Tenside und ein Verzeichnis der Rückrufe solcher Detergenzien und Tenside und halten die Händler über diese Überwachung auf dem Laufenden. **Ein derartiges Verzeichnis wird den zuständigen nationalen Behörden auf Verlangen innerhalb von 20 Tagen nach Eingang des Verlangens zur Verfügung gestellt.**

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Die Importeure untersuchen eingereichte Beschwerden und erhaltene Informationen über Unfälle, die die Sicherheit von Detergenzien und Tensiden betreffen, die sie auf dem Markt bereitgestellt haben, und tragen diese Beschwerden in das in Artikel 9 Absatz 7a (neu) genannte Verzeichnis ein, ebenso wie etwaige andere Korrekturmaßnahmen, die ergriffen wurden, um die Konformität des Detergens herzustellen. Die Importeure halten die betreffenden Wirtschaftsakteure rechtzeitig auf dem Laufenden.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7b. Im Beschwerdeverzeichnis werden lediglich diejenigen personenbezogenen Daten gespeichert, die der Importeur benötigt, um die Beschwerde über ein mutmaßlich gefährliches Detergens oder Tensid prüfen zu können. Diese Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die Zwecke der Untersuchung erforderlich ist, und auf keinen Fall länger als fünf Jahre nach der Eingabe der Daten.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8. Importeure, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Detergens oder Tensid nicht dieser Verordnung entspricht, ergreifen **unverzüglich** die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Detergens oder Tensids herzustellen oder es **gegebenenfalls** zurückzunehmen oder zurückzurufen. Sind Importeure der Auffassung oder haben sie Grund zu der Annahme, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Detergens oder Tensid eine Gefahr für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, so setzen sie zudem unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Detergens oder Tensid auf dem Markt bereitgestellt haben, darüber in Kenntnis und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere

8. Importeure, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Detergens oder Tensid nicht dieser Verordnung entspricht, ergreifen **ohne ungebührliche Verzögerung** die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Detergens oder Tensids herzustellen oder es **unverzüglich** zurückzunehmen oder zurückzurufen. Sind Importeure der Auffassung oder haben sie Grund zu der Annahme, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Detergens oder Tensid eine Gefahr für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, so setzen sie zudem unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Detergens oder Tensid auf dem Markt bereitgestellt haben, darüber in Kenntnis und machen dabei ausführliche Angaben,

über eine etwaige Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

insbesondere über eine etwaige Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8a. Die Importeure stellen einschlägigen Wirtschaftsakteuren, einschließlich Händlern und Bevollmächtigten, in der betreffenden Lieferkette auf Verlangen der Marktüberwachungsbehörde alle einschlägigen Informationen über etwaige von ihnen festgestellte Konformitätsprobleme oder Risiken für die Gesundheit oder die Umwelt sowie über etwaige Korrekturmaßnahmen, Rückrufe und Rücknahmen zeitnah zur Verfügung.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10. Importeure stellen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität eines Detergens oder Tensids mit dieser Verordnung erforderlich sind, **in Papierform oder auf elektronischem Wege** in einer Sprache zur Verfügung, die von dieser **zuständigen nationalen** Behörde leicht verstanden werden kann. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit einem Detergens oder Tensid verbunden sind,

10. Importeure stellen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität eines Detergens oder Tensids mit dieser Verordnung erforderlich sind, **auf elektronischem Wege und auf Verlangen in Papierform** in einer Sprache zur Verfügung, die von dieser Behörde leicht verstanden werden kann. **Die einschlägigen Informationen und Unterlagen sind innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang des Verlangens bereitzustellen.** Sie

welches sie in Verkehr gebracht haben.

kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit einem Detergens oder Tensid verbunden sind, welches sie in Verkehr gebracht haben.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10a. Die Importeure überprüfen, ob die in Artikel 7 Absatz 8a genannten Kommunikationskanäle für die Verbraucher öffentlich zugänglich sind und ihnen somit die Möglichkeit geben, Beschwerden und Bedenken hinsichtlich der möglichen Nichtkonformität von Produkten vorzubringen. Stehen solche Kanäle nicht zur Verfügung, so müssen die Importeure sie unter Berücksichtigung der Barrierefreiheitsanforderungen für Menschen mit Behinderungen einrichten.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) das Detergens trägt die in Artikel 14 genannte CE-Kennzeichnung;

entfällt

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Ist ein Händler der Auffassung oder

3. Ist ein Händler der Auffassung oder

hat er Grund zu der Annahme, dass ein Detergens oder Tensid nicht dieser Verordnung entspricht, so stellt der Händler dieses Detergens oder Tensid erst auf dem Markt bereit, wenn dessen Konformität hergestellt ist. Stellt das Detergens oder das Tensid eine Gefahr für die Gesundheit oder die Umwelt dar, unterrichtet der Händler außerdem den Hersteller und gegebenenfalls den Bevollmächtigten oder den Importeur sowie die Marktüberwachungsbehörden darüber.

hat er Grund zu der Annahme, dass ein Detergens oder Tensid nicht dieser Verordnung entspricht, so stellt der Händler dieses Detergens oder Tensid erst auf dem Markt bereit, wenn dessen Konformität hergestellt ist. Stellt das Detergens oder das Tensid eine Gefahr für die Gesundheit oder die Umwelt dar, unterrichtet der Händler außerdem den Hersteller und gegebenenfalls den Bevollmächtigten oder den Importeur sowie die Marktüberwachungsbehörden ***ohne ungebührliche Verzögerung*** darüber.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Händler, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen auf dem Markt bereitgestelltes Detergens oder Tensid nicht dieser Verordnung entspricht, stellen sicher, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Konformität dieses Detergens oder Tensids herzustellen oder es gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen. Sind Händler der Auffassung oder haben sie Grund zu der Annahme, dass ein von ihnen auf dem Markt bereitgestelltes Detergens oder Tensid ein Risiko für die Gesundheit oder für die Umwelt birgt, so setzen sie zudem unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Detergens oder Tensid auf dem Markt bereitgestellt haben, darüber in Kenntnis und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über eine etwaige Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

Geänderter Text

5. Händler, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen auf dem Markt bereitgestelltes Detergens oder Tensid nicht dieser Verordnung entspricht, stellen sicher, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Konformität dieses Detergens oder Tensids herzustellen oder es gegebenenfalls ***unverzüglich*** zurückzunehmen oder zurückzurufen. Sind Händler der Auffassung oder haben sie Grund zu der Annahme, dass ein von ihnen auf dem Markt bereitgestelltes Detergens oder Tensid ein Risiko für die Gesundheit oder für die Umwelt birgt, so setzen sie zudem unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Detergens oder Tensid auf dem Markt bereitgestellt haben, darüber in Kenntnis und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über eine etwaige Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Händler stellen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität eines Detergens bzw. Tensids mit dieser Verordnung erforderlich sind, **in Papierform oder auf elektronischem Wege** zur Verfügung. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren, die mit Detergenzien und Tensiden verbunden sind, die sie auf dem Markt bereitgestellt haben.

Geänderter Text

6. Die Händler stellen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität eines Detergens bzw. Tensids mit dieser Verordnung erforderlich sind, **auf elektronischem Wege und auf Verlangen in Papierform** zur Verfügung. **Die einschlägigen Informationen und Unterlagen sind innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang des Verlangens bereitzustellen.** Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren, die mit Detergenzien und Tensiden verbunden sind, die sie auf dem Markt bereitgestellt haben.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Ein **Importeur oder Händler** gilt als Hersteller für die Zwecke dieser Verordnung und unterliegt den Pflichten des Herstellers nach Artikel 7, wenn der **Importeur oder Händler** ein Detergens oder Tensid unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke in Verkehr bringt oder ein bereits auf dem Markt befindliches Detergens oder Tensid so verändert, dass die Konformität mit den Anforderungen dieser Verordnung beeinträchtigt werden kann.

Geänderter Text

Ein **Wirtschaftsakteur, bei dem es sich nicht um einen Hersteller handelt**, gilt als Hersteller für die Zwecke dieser Verordnung und unterliegt den Pflichten des Herstellers nach Artikel 7, wenn der **Wirtschaftsakteur** ein Detergens oder Tensid unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke in Verkehr bringt oder ein bereits auf dem Markt befindliches Detergens oder Tensid so verändert, dass die Konformität mit den Anforderungen dieser Verordnung beeinträchtigt werden kann.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 14

entfällt

Vorschriften und Bedingungen für die Anbringung der CE-Kennzeichnung

1. Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

2.

Die CE-Kennzeichnung ist vor dem Inverkehrbringen eines Detergens gut sichtbar, leserlich und dauerhaft anzubringen.

Die CE-Kennzeichnung wird entweder auf dem Etikett oder der Verpackung eines Detergens oder, wenn das Detergens unverpackt geliefert wird, auf einem dem Detergens beigefügten Dokument angebracht.

Können die Wirtschaftsakteure gemäß Artikel 16 Absatz 2 ein rein digitales Etikett bereitstellen, so ist die CE-Kennzeichnung auf dem digitalen Etikett anzubringen.

3. Die Mitgliedstaaten bauen auf bestehenden Mechanismen auf, um eine ordnungsgemäße Durchführung des Systems der CE-Kennzeichnung sicherzustellen, und leiten im Fall einer missbräuchlichen Verwendung dieser Kennzeichnung angemessene Schritte ein.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Ein Wirtschaftsakteur, der ein Detergens in Nachfüllform direkt für den Endnutzer auf dem Markt bereitstellt, stellt das physische Etikett **oder** den Datenträger bereit, über den **das** digitale **Etikett** für den Endnutzer zugänglich ist.

Geänderter Text

2. Ein Wirtschaftsakteur, der ein Detergens in Nachfüllform direkt für den Endnutzer auf dem Markt bereitstellt, stellt das physische Etikett **und** den Datenträger bereit, über den **der** digitale **Teil des Etiketts** für den Endnutzer zugänglich ist.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Typennummer, Chargennummer oder anderes Kennzeichen zur Identifizierung;

Geänderter Text

(a) Typennummer, **Modellnummer**, Chargennummer, **soweit zutreffend**, oder anderes Kennzeichen zur Identifizierung;

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) den Namen des Herstellers, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Marke sowie die Postanschrift und die E-Mail-Adresse, unter der der Hersteller **zu erreichen ist**. In der Postanschrift wird eine zentrale Stelle angegeben, über die der Hersteller kontaktiert werden kann;

Geänderter Text

(b) den Namen des Herstellers **und gegebenenfalls des Bevollmächtigten**, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Marke sowie die Postanschrift und die E-Mail-Adresse, unter der der Hersteller **und gegebenenfalls der Bevollmächtigte kontaktiert werden können**. In der Postanschrift wird eine zentrale Stelle angegeben, über die der Hersteller kontaktiert werden kann;

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Gebrauchsanweisungen und besondere Vorsichtsmaßnahmen, soweit erforderlich und relevant.

Geänderter Text

(e) Gebrauchsanweisungen und besondere Vorsichtsmaßnahmen **in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit**, soweit erforderlich und relevant.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Werden Detergenzien oder Tenside auf dem Markt bereitgestellt, werden ihnen die **in Artikel 15 Absatz 3 und gegebenenfalls in Artikel 15 Absatz 4 genannten** Kennzeichnungselemente in folgender Form beigelegt:

Geänderter Text

Werden Detergenzien oder Tenside auf dem Markt bereitgestellt, werden ihnen die Kennzeichnungselemente in folgender Form beigelegt:

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) auf einem physischen Etikett;

Geänderter Text

(a) auf einem physischen Etikett **mit den in Artikel 15 Absatz 3 Buchstaben a, b, c und e genannten Elementen und gegebenenfalls den Dosierungsangaben gemäß Artikel 15 Absatz 4 sowie den in Anhang V Teil A Nummer 4 vorgesehenen Kriterien in Bezug auf allergene Duftstoffe, bei denen ein Warnhinweis unter Verwendung der gemeinsamen Bezeichnung des Bestandteils anzubringen ist; und**

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) auf einem digitalen und, *als Duplikat, auf einem physischen Etikett.*

(b) auf einem digitalen *Etikett mit allen in Artikel 15 genannten Angaben und sonstigen einschlägigen Informationen, etwa zur sicheren Entsorgung und zu bewährten Verfahren.*

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Alle auf dem physischen Etikett gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a enthaltenen Angaben sind auf dem digitalen Etikett ebenfalls anzugeben.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abweichend von Unterabsatz 1 Buchstabe b müssen die in Anhang V Teil C aufgeführten Kennzeichnungselemente auf dem physischen Etikett nicht als Duplikat vorhanden sein. Werden die Dosierungsangaben bei für den Verbraucher bestimmten Waschmitteln gemäß Anhang V Teil B Nummern 1 und 2 auf dem digitalen Etikett angegeben, so kann darüber hinaus ein vereinfachtes Dosierungsschema gemäß Anhang V Teil D auf dem physischen Etikett angegeben werden.

entfällt

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Abweichend von Absatz 1 können die in Artikel 15 Absätze 3 und 4 genannten Kennzeichnungselemente nur auf einem digitalen Etikett angegeben werden, wenn die Detergenzien in Nachfüllform direkt für den Endnutzer auf dem Markt bereitgestellt werden; hiervon ausgenommen sind die in Anhang V Teil B Nummern 1 und 2 genannten Dosierungsangaben bei für den Verbraucher bestimmten Waschmitteln, die auch auf einem physischen Etikett angegeben werden müssen.**

Geänderter Text

2. Werden die Detergenzien in Nachfüllform direkt für den Endnutzer auf dem Markt bereitgestellt, **wird dem Endnutzer ein Faltblatt oder ein Aufkleber mit den Angaben des physischen Etiketts gemäß Artikel 16 Absatz 1a zur Verfügung gestellt.**

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Alle in Artikel 15 Absatz 3 **und gegebenenfalls Artikel 15 Absatz 4 genannten Kennzeichnungselemente werden** an einer Stelle und von anderen Informationen getrennt bereitgestellt.

Geänderter Text

(a) Alle in Artikel 15 Absatz 3 **genannten Kennzeichnungselemente werden im Einklang mit Artikel 16 Absatz 1** an einer Stelle und von anderen Informationen getrennt bereitgestellt.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Die Informationen auf dem digitalen Etikett sind durchsuchbar.

Geänderter Text

(b) Die Informationen auf dem digitalen Etikett sind **mit verschiedenen technischen Mitteln** durchsuchbar.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Die Informationen auf dem digitalen Etikett sind für alle Nutzer in der Union zugänglich.

Geänderter Text

(c) Die Informationen auf dem digitalen Etikett sind für alle Nutzer in der Union **leicht und direkt** zugänglich.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Die Informationen auf dem digitalen Etikett werden **so** dargestellt, **dass** den Bedürfnissen schutzbedürftiger Gruppen Rechnung **getragen wird** und gegebenenfalls die notwendigen Anpassungen **unterstützt werden**, um diesen Gruppen den Zugang zu den Informationen zu erleichtern.

Geänderter Text

(e) Die Informationen auf dem digitalen Etikett werden **in einer Sprache und einem Format** dargestellt, **die** den Bedürfnissen schutzbedürftiger Gruppen, **einschließlich Menschen mit Behinderungen**, Rechnung **tragen** und gegebenenfalls die notwendigen Anpassungen **unterstützen**, um diesen Gruppen den Zugang zu den Informationen zu erleichtern.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

(h) Das digitale Etikett bleibt für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem das Detergens oder Tensid in Verkehr gebracht wird, verfügbar, auch nach einer Insolvenz, Liquidation oder Einstellung der Tätigkeit des Wirtschaftsakteurs, der es erstellt hat, in der Union, oder für einen längeren Zeitraum, der in anderen Rechtsvorschriften der Union, die die darin enthaltenen Informationen betreffen, vorgeschrieben ist.

Geänderter Text

(h) Das digitale Etikett bleibt **bis zum Ablaufdatum des Detergens bzw. Tensids oder, falls das Detergens bzw. Tensid kein Ablaufdatum hat**, für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem das Detergens oder Tensid in Verkehr gebracht wird, verfügbar, auch nach einer Insolvenz, Liquidation oder Einstellung der Tätigkeit des Wirtschaftsakteurs, der es erstellt hat, in der Union, oder für einen längeren Zeitraum, der in anderen Rechtsvorschriften der Union, die die darin

enthaltenen Informationen betreffen,
vorgeschrieben ist.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

(i) Die Informationen auf dem digitalen Etikett sind über den Datenträger zugänglich.

Geänderter Text

(i) Die Informationen auf dem digitalen Etikett sind über den Datenträger **leicht** zugänglich.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Datenträger befindet sich physisch auf dem Detergens oder Tensid, seiner Verpackung oder den Begleitunterlagen.

Geänderter Text

Der Datenträger befindet sich physisch, **in sichtbarer Form** auf dem Detergens oder Tensid, seiner Verpackung oder den Begleitunterlagen **und ist so gestaltet, dass er anhand digitaler Geräte automatisch verarbeitet werden kann**.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Werden Detergenzien und Tenside in Nachfüllform auf dem Markt bereitgestellt, so ist der Datenträger zusätzlich zu der Anforderung in Unterabsatz 1 **an der Nachfüllstation** bereitzustellen.

Geänderter Text

Werden Detergenzien und Tenside in Nachfüllform auf dem Markt bereitgestellt, so ist der Datenträger zusätzlich zu der Anforderung in Unterabsatz 1 **auf dem Faltblatt oder dem Aufkleber** bereitzustellen.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Der Datenträger muss für den Endnutzer vor dem Kauf und für die Marktüberwachungsbehörden deutlich sichtbar sein, gegebenenfalls auch in Fällen, in denen das Detergens oder Tensid im Fernabsatz bereitgestellt wird.

Geänderter Text

Der Datenträger muss für den Endnutzer vor dem Kauf und für die Marktüberwachungsbehörden deutlich sichtbar, **lesbar, zugänglich und leicht verständlich** sein, gegebenenfalls auch in Fällen, in denen das Detergens oder Tensid im Fernabsatz bereitgestellt wird.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. **Wenn die Wirtschaftsakteure ein digitales Etikett zur Verfügung stellen, wird der** Datenträger mit dem Hinweis „**Umfassendere Informationen über das Produkt sind online verfügbar**“ oder einem **ähnlichen Hinweis** versehen.

Geänderter Text

3. **In Bezug auf die auf dem digitalen Etikett enthaltenen Informationen versehen die Wirtschaftsakteure ihren** Datenträger mit dem Hinweis „**Für mehr Informationen bitte scannen**“ oder einem **ähnlichen Hinweis** oder einem **Piktogramm**.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Wirtschaftsakteure, **die ein digitales Etikett bereitstellen**, dürfen Nutzungsinformationen nicht für andere Zwecke als das für die Online-Bereitstellung des digitalen Etiketts unbedingt Erforderliche nachverfolgen, analysieren oder verwenden.

Geänderter Text

4. Wirtschaftsakteure dürfen Nutzungsinformationen nicht für andere Zwecke als das für die Online-Bereitstellung des digitalen Etiketts unbedingt Erforderliche, **das sich aus der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 ergibt**, nachverfolgen, analysieren oder verwenden.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Wirtschaftsakteure, **die ein digitales Etikett bereitstellen**, stellen die im digitalen Etikett enthaltenen Informationen in den folgenden Fällen auf andere Weise bereit:

Geänderter Text

Wirtschaftsakteure stellen die im digitalen Etikett enthaltenen Informationen in den folgenden Fällen auf andere Weise **und unentgeltlich** bereit:

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Für den Zugang zu dem digitalen Etikett und zu dem digitalen Produktpass wird ein einziger Datenträger verwendet.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Er gilt für eine bestimmte Charge des Detergens oder Tensids.

(a) Er gilt für **ein bestimmtes Modell, das zu aktualisieren ist, wenn sich die eindeutige Produktkennung ändert, oder gegebenenfalls für** eine bestimmte Charge des Detergens oder Tensids, **insbesondere wenn sich die Liste der Inhaltsstoffe ändert.**

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Er enthält die Ergebnisse des vom

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Es sind mindestens die in Anhang VI aufgeführten Informationen enthalten.

Geänderter Text

(c) Es sind mindestens die in Anhang VI aufgeführten Informationen enthalten **und er trägt dem Erfordernis Rechnung, vertrauliche Geschäftsinformationen und Geschäftsgeheimnisse gemäß der Richtlinie (EU) 2016/943 zu schützen und dafür Sorge zu tragen, dass Informationen auf sichere Weise weitergegeben werden.**

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Er ist auf dem neuesten Stand.

Geänderter Text

(d) Er ist auf dem neuesten Stand **und die Angaben sind korrekt und vollständig.**

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Er ist in der Sprache bzw. **den** Sprachen verfügbar, die der Mitgliedstaat vorschreibt, in dem das Detergens oder Tensid in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt wird.

Geänderter Text

(e) Er ist in der Sprache bzw. **in höchstens drei** Sprachen verfügbar, die der Mitgliedstaat vorschreibt, in dem das Detergens oder Tensid in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt wird.

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) Er ist für Endnutzer, Marktüberwachungsbehörden, Zollbehörden, die Kommission **und** andere Wirtschaftsakteure zugänglich.

Geänderter Text

(f) Er ist für Endnutzer, Marktüberwachungsbehörden, Zollbehörden, die Kommission, andere Wirtschaftsakteure **und andere einschlägige Interessenträger, wie Organisationen der Zivilgesellschaft, Forscher und Gewerkschaften, leicht** zugänglich.

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

(i) Er erfüllt die in Absatz 8 festgelegten besonderen und technischen Anforderungen.

Geänderter Text

(i) Er erfüllt die in Absatz 9 festgelegten besonderen und technischen Anforderungen.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Datenträger ist gemäß dem in Absatz 8 genannten Durchführungsrechtsakt physisch auf dem Detergens oder Tensid, seiner Verpackung oder den es begleitenden Unterlagen vorhanden.

Geänderter Text

Der Datenträger ist gemäß dem in Absatz 9 genannten Durchführungsrechtsakt physisch auf dem Detergens oder Tensid, seiner Verpackung oder den es begleitenden Unterlagen vorhanden.

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Werden Detergenzien und Tenside in Nachfüllform auf dem Markt bereitgestellt, so ist der Datenträger zusätzlich zu der Anforderung in Unterabsatz 1 **an der Nachfüllstation** bereitzustellen.

Geänderter Text

Werden Detergenzien und Tenside in Nachfüllform auf dem Markt bereitgestellt, so ist der Datenträger zusätzlich zu der Anforderung in Unterabsatz 1 **auf dem Faltblatt oder dem Aufkleber** bereitzustellen.

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Der Datenträger muss für den Endnutzer vor dem Kauf und für die Marktüberwachungsbehörden deutlich sichtbar sein, gegebenenfalls auch in Fällen, in denen das Detergens oder Tensid im Fernabsatz bereitgestellt wird.

Geänderter Text

Der Datenträger muss für den Endnutzer vor dem Kauf und für die Marktüberwachungsbehörden deutlich sichtbar sein, gegebenenfalls auch in Fällen, in denen das Detergens oder Tensid im Fernabsatz **über die Hauptseite der Online-Produktseite** bereitgestellt wird.

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. **Stellen die Wirtschaftsakteure ein digitales Etikett zur Verfügung, so** wird ein einziger Datenträger für den Zugriff auf **den Produktpass und** das digitale Etikett verwendet.

Geänderter Text

4. **Im Einklang mit Artikel 17 Absatz 5a** wird ein einziger Datenträger für den Zugriff auf das digitale Etikett **und den digitalen Produktpass** verwendet.

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Schreiben andere Rechtsvorschriften der Union, die für Detergenzien und Tenside gelten, einen Produktpass vor, wird ein einziger Produktpass für Detergenzien und Tenside erstellt, der die in Absatz 2 genannten Informationen sowie alle anderen Informationen enthält, die nach diesen anderen Rechtsvorschriften der Union für den Produktpass erforderlich sind.

Geänderter Text

6. Schreiben andere Rechtsvorschriften der Union, die für Detergenzien und Tenside gelten, einen Produktpass vor, wird ein einziger Produktpass für Detergenzien und Tenside erstellt, der die in Absatz 2 genannten Informationen sowie alle anderen Informationen enthält, die nach diesen anderen Rechtsvorschriften der Union für den Produktpass erforderlich sind. ***Die technische Gestaltung und der Einsatz eines solchen einzigen Produktpasses müssen die in Artikel 19 dieser Verordnung vorgesehenen Anforderungen erfüllen und mit gesonderten Kriterien für die technische Gestaltung in anderen Rechtsvorschriften vereinbar sein.***

Änderungsantrag 106

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 8 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8a. Der Produktpass ist eines der wichtigsten Mittel für die zuständigen nationalen Behörden, um die Überprüfung der Übereinstimmung des Detergens oder Tensids mit den Bestimmungen dieser Verordnung zu erleichtern.

Änderungsantrag 107

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Alle im Produktpass enthaltenen Informationen beruhen auf offenen

(b) Alle im Produktpass enthaltenen Informationen beruhen auf offenen

Standards, die in einem interoperablen Format entwickelt wurden, und **sind** maschinenlesbar, strukturiert und durchsuchbar.

Standards, die in einem interoperablen Format entwickelt wurden, und **müssen gegebenenfalls** maschinenlesbar, strukturiert und durchsuchbar **sein und über ein offenes interoperables Datenaustauschnetz ohne Anbieterbindung übertragen werden können**.

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Die Gestaltung und Funktionsweise der Produktpässe ist so beschaffen, dass ihre Benutzerfreundlichkeit gegeben ist.

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) Endnutzer, Wirtschaftsakteure und andere einschlägige Akteure haben **kostenlosen** Zugang zum Produktpass.

(c) Endnutzer, Wirtschaftsakteure und andere einschlägige Akteure haben **einfach, kostenlos und ohne eine Beschränkung des Zugangs auf bestehende Nutzer** Zugang zum Produktpass.

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Die im Produktpass enthaltenen Daten werden von dem für seine Ausstellung verantwortlichen

(d) Die im Produktpass enthaltenen Daten werden von dem für seine Ausstellung verantwortlichen

Wirtschaftsakteur oder von Unternehmen, die befugt sind, in seinem Namen zu handeln, gespeichert.

Wirtschaftsakteur oder von Unternehmen, die befugt sind, in seinem Namen zu handeln, gespeichert **und auf dem neuesten Stand gehalten**.

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Vor dem Inverkehrbringen eines Detergens oder Tensids laden die Wirtschaftsakteure in das gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) .../... über Ökodesign für nachhaltige Produkte eingerichtete Register die eindeutige Produktkennung und die eindeutige Kennung des Wirtschaftsakteurs für das Detergens oder Tensid hoch.

Geänderter Text

1. Vor dem Inverkehrbringen eines Detergens oder Tensids **und nach der Annahme von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 18 Absatz 9** laden die Wirtschaftsakteure in das gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) .../... über Ökodesign für nachhaltige Produkte eingerichtete Register die eindeutige Produktkennung und die eindeutige Kennung des Wirtschaftsakteurs für das Detergens oder Tensid hoch.

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Haben die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats hinreichenden Grund zu der Annahme, dass ein Detergens oder Tensid eine Gefahr für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, so beurteilen sie, ob das betreffende Detergens oder Tensid alle in dieser Verordnung festgelegten **einschlägigen** Anforderungen erfüllt. Die betreffenden Wirtschaftsakteure arbeiten zu diesem Zweck im erforderlichen Umfang mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen.

Geänderter Text

1. Haben die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats hinreichenden Grund zu der Annahme, dass ein Detergens oder Tensid eine Gefahr für die Gesundheit, **die Sicherheit** oder die Umwelt darstellt, so beurteilen sie, ob das betreffende Detergens oder Tensid alle **für dieses Risiko relevanten und** in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllt. Die betreffenden Wirtschaftsakteure arbeiten zu diesem Zweck im erforderlichen Umfang mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen.

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Gelangen die Marktüberwachungsbehörden im Verlauf der Kontrollen nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu dem Ergebnis, dass das Detergens oder Tensid die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt, so fordern sie unverzüglich die betreffenden Wirtschaftsakteure dazu auf, innerhalb einer vertretbaren Frist, die der Art des in Absatz 1 genannten Risikos angemessen ist, alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Übereinstimmung des Detergens oder Tensids mit diesen Anforderungen herzustellen oder das Detergens oder Tensid vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen.

Geänderter Text

3. Gelangen die Marktüberwachungsbehörden im Verlauf der Kontrollen nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu dem Ergebnis, dass das Detergens oder Tensid die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt, so fordern sie unverzüglich die betreffenden Wirtschaftsakteure dazu auf, innerhalb einer vertretbaren Frist, die **von den Marktüberwachungsbehörden vorgeschrieben wird und** der Art des in Absatz 1 genannten Risikos angemessen ist, alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Übereinstimmung des Detergens oder Tensids mit diesen Anforderungen herzustellen oder das Detergens oder Tensid vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen.

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Stellt eine Marktüberwachungsbehörde nach einer Beurteilung gemäß Artikel 22 Absatz 1 fest, dass ein Detergens oder Tensid ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, obwohl es mit dieser Verordnung übereinstimmt, fordert sie den betreffenden Wirtschaftsakteur dazu auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass das betreffende Detergens oder Tensid bei seinem Inverkehrbringen dieses Risiko nicht mehr aufweist oder dass es innerhalb einer der Art des Risikos angemessenen, vertretbaren Frist zurückgenommen oder zurückgerufen

Geänderter Text

1. Stellt eine Marktüberwachungsbehörde nach einer Beurteilung gemäß Artikel 22 Absatz 1 fest, dass ein Detergens oder Tensid ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, obwohl es mit dieser Verordnung übereinstimmt, fordert sie den betreffenden Wirtschaftsakteur dazu auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass das betreffende Detergens oder Tensid bei seinem Inverkehrbringen dieses Risiko nicht mehr aufweist oder dass es innerhalb einer **von den Marktüberwachungsbehörden vorgeschriebenen und** der Art des Risikos

wird.

angemessenen, vertretbaren Frist zurückgenommen oder zurückgerufen wird.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Die CE-Kennzeichnung wurde nicht oder nicht nach Artikel 14 angebracht;

entfällt

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e a) andere in der Verordnung vorgesehene Verwaltungspflichten sind nicht erfüllt.

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften zu Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung fest und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Sanktionen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Maßnahmen unverzüglich mit und melden ihr etwaige spätere Änderungen.

Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften zu Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung fest und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Sanktionen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein **und sollten der Größe des Unternehmens und seiner Erfahrung auf dem Markt Rechnung tragen**. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Maßnahmen unverzüglich mit und melden ihr etwaige

spätere Änderungen.

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten behindern nicht die Bereitstellung von Detergenzien und Tensiden auf dem Markt, die vor dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum einfügen = **30** Monate ab Inkrafttreten dieser Verordnung] in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 in der am ... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum einfügen = einen Tag vor dem **30.** Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung] geltenden Fassung in Verkehr gebracht werden.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten behindern nicht die Bereitstellung von Detergenzien und Tensiden auf dem Markt, die vor dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum einfügen = **42** Monate ab Inkrafttreten dieser Verordnung] in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 in der am ... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum einfügen = einen Tag vor dem **42.** Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung] geltenden Fassung in Verkehr gebracht werden.

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Detergenzien und Tenside, die nach dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum des Geltungsbeginns einfügen = ein Tag vor dem **30.** Monat nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] in Verkehr gebracht werden und die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 in der am [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum des Geltungsbeginns einfügen = einen Tag vor dem **30.** Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung] geltenden Fassung genügen, dürfen bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum einfügen = 36 Monate ab Inkrafttreten dieser Verordnung] in Verkehr gebracht

Geänderter Text

Detergenzien und Tenside, die nach dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum des Geltungsbeginns einfügen = ein Tag vor dem **42.** Monat nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] in Verkehr gebracht werden und die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 in der am [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum des Geltungsbeginns einfügen = einen Tag vor dem **42.** Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung] geltenden Fassung genügen, dürfen bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum einfügen = 36 Monate ab Inkrafttreten dieser Verordnung] in Verkehr gebracht

werden.

werden.

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Part B – Nummer 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die empfohlenen Mengen und/oder Dosierungsanleitung in Millilitern oder Gramm für eine normale Waschmaschinenfüllung bei den Wasserhärtegraden weich, mittel und hart und unter Berücksichtigung von ein oder zwei Waschgängen,

Geänderter Text

(a) die empfohlenen Mengen und/oder Dosierungsanleitung in Millilitern oder Gramm für eine normale Waschmaschinenfüllung bei den Wasserhärtegraden weich, mittel und hart und unter Berücksichtigung von ein oder zwei Waschgängen, **oder die empfohlene Dosierung, ausgedrückt in Einheiten (z. B. Kapseln oder Deckelfüllungen), die einer normalen Waschmaschinenfüllung entsprechen, wobei die Standarddosierung erforderlichenfalls an die Wasserhärtegrade weich, mittel und hart angepasst wird,**

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Part B – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. Auf dem Etikett von für den Verbraucher bestimmten Maschinengeschirrspülmitteln muss die Standarddosierung in Gramm oder Millilitern oder Anzahl der Tabs für den Hauptwaschgang bei normal verschmutztem Geschirr in einer voll beladenen Geschirrspülmaschine für 12 Gedecke, erforderlichenfalls unter Angabe der Dosierung bei den Wasserhärtegraden weich, mittel und hart, angegeben sein.

Geänderter Text

3. Auf dem Etikett von für den Verbraucher bestimmten Maschinengeschirrspülmitteln muss die Standarddosierung in Gramm oder Millilitern oder Anzahl **an Einheiten, nämlich** der Tabs **oder Kapseln**, für den Hauptwaschgang bei normal verschmutztem Geschirr in einer voll beladenen Geschirrspülmaschine für 12 Gedecke, erforderlichenfalls unter Angabe der Dosierung bei den Wasserhärtegraden weich, mittel und hart, angegeben sein.

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VI – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(fa) die vom Hersteller durchgeführte
Konformitätsbewertung.***

**ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN,
VON DENEN DIE VERFASSERIN DER STELLUNGNAHME BEITRÄGE
ERHALTEN HAT**

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt die Verfasserin der Stellungnahme, dass sie bei der Vorbereitung der Stellungnahme bis zu deren Annahme im Ausschuss Beiträge von folgenden Einrichtungen oder Personen erhalten hat:

Einrichtung und/oder Person
A.I.S.E. - Association Internationale de la Savonnerie, de la Détergence et des Produits d'Entretien
EurEau - European Federation of National Associations of Water Services
CESIO – European Committee of Organic Surfactants and their Intermediates
EuroCommerce
American Chamber of Commerce to the European Union
Cefic- European Chemical Industry Council
Independent Retail Europe (formerly UGAL - Union of Groups of Independent Retailers of Europe)
Association of Manufacturers and Formulators of Enzyme Products – AMFEP
AISDPCL - Associação dos Industriais de Sabões, Detergentes e Produtos de Conservação e Limpeza (A.I.S.E. associate)
Energizer

Die vorstehende Liste wird unter der ausschließlichen Verantwortung der Verfasserin der Stellungnahme erstellt.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Detergenzien und Tenside, Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2023)0217 – C9-0154/2023 – 2023/0124(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 1.6.2023
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 1.6.2023
Assoziierte Ausschüsse - datum der bekanntgabe im plenum	5.10.2023
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Maria da Graça Carvalho 5.9.2023
Prüfung im Ausschuss	13.11.2023 4.12.2023
Datum der Annahme	24.1.2024
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 40 -: 1 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Alex Agius Saliba, Andrus Ansip, Pablo Arias Echeverría, Laura Ballarín Cereza, Alessandra Basso, Brando Benifei, Biljana Borzan, Vlad-Marius Botoș, Markus Buchheit, Anna Cavazzini, Dita Charanzová, Deirdre Clune, David Cormand, Alexandra Geese, Sandro Gozi, Maria Grapini, Svenja Hahn, Eugen Jurzyca, Włodzimierz Karpiński, Arba Kokalari, Marcel Kolaja, Kateřina Konečná, Andrey Kovatchev, Maria-Manuel Leitão-Marques, Antonius Manders, Beata Mazurek, Leszek Miller, Miroslav Radačovský, René Repasi, Christel Schaldemose, Andreas Schwab, Tomislav Sokol, Ivan Štefanec, Róza Thun und Hohenstein, Tom Vandenkendelaere, Kim Van Sparrentak
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Maria da Graça Carvalho, Salvatore De Meo, Carlo Fidanza, Ivars Ijabs, Stelios Kouloglou

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

40	+
ECR	Carlo Fidanza, Eugen Jurzyca, Beata Mazurek
ID	Alessandra Basso
NI	Miroslav Radačovský
PPE	Pablo Arias Echeverría, Maria da Graça Carvalho, Deirdre Clune, Salvatore De Meo, Włodzimierz Karpiński, Arba Kokalari, Andrey Kovatchev, Antonius Manders, Andreas Schwab, Tomislav Sokol, Ivan Štefanec, Tom Vandenkendelaere
Renew	Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Dita Charanzová, Sandro Gozi, Svenja Hahn, Ivars Ijabs, Róza Thun und Hohenstein
S&D	Alex Agius Saliba, Laura Ballarín Cereza, Brando Benifei, Biljana Borzan, Maria Grapini, Maria-Manuel Leitão-Marques, Leszek Miller, René Repasi, Christel Schaldemose
The Left	Kateřina Konečná, Stelios Kouloglou
Verts/ALE	Anna Cavazzini, David Cormand, Alexandra Geese, Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak

1	-
ID	Markus Buchheit

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung